

Konzept zur Leistungsbewertung im Fach Geschichte

Sekundarstufe I

1. Rechtliche Vorgaben

- SchulG vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, § 48 *Grundsätze der Leistungsbewertung*
- APO-SI vom 29. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2007 1. Abschnitt § 6 *Leistungsbewertung und Klassenarbeiten*
- Kernlehrplan für das Fach Geschichte gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 2. August 2007, Kapitel 5 *Leistungsbewertung*

2. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung im Fach Geschichte erfolgt ausschließlich im Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“, da in der Sekundarstufe I für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre keine Klassenarbeiten oder Lernstandserhebungen vorgesehen sind.

Zu den Bestandteilen der „Sonstige Leistungen im Unterricht“ zählen:

- mündliche Beiträge zum Unterrichtsgeschehen in Form von Teilnahme am Unterrichtsgespräch, der mündlichen Vor- oder Nachbereitung von Hausaufgaben oder der Mitarbeit in unterschiedlichen Sozialformen, z.B. Partnerarbeit oder Gruppenarbeit und deren Darstellung, Rollenspiel, Stationenlernen, etc.
- schriftliche Beiträge zum Unterricht, z.B. Protokolle, Heftführung, schriftliche Hausaufgaben oder Portfolio
- selbständige Auseinandersetzung mit historischen Themen, z.B. Materialrecherche, kurze Referate
- Anwendung fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen, z.B. kritischer Umgang mit unterschiedlichen historischen Text- und Bildquellen, Diagrammen, Kartenmaterialien, etc.
- ggf. schriftliche Übungen im Umfang von ca. 20 Minuten

Schriftliche Lernerfolgsüberprüfungen sind so anzulegen, dass Inhalte und Kompetenzen überprüft werden, die zuvor im Unterricht erworben werden konnten. Alle drei Anforderungsbereiche (Wiedergabe und Reorganisation / Erläuterung und Übertragung / Urteil und Begründung) sollten angemessen berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt sollte bei schriftlichen Übungen im Bereich der Sekundarstufe I jedoch in den ersten beiden Anforderungsbereichen liegen. Bei der Bewertung schriftlicher Übungen sollte zudem ein Punkteraster zugrunde gelegt werden, wonach die Grenze zwischen Sehr gut und Gut bei etwa 85% und die Grenze zwischen Ausreichend und Mangelhaft bei etwa 40% liegt. Eine schriftliche Übung darf maximal etwa 20% der Halbjahresnote ausmachen. Bei der Bewertung schriftlicher Übungen sind auch die Darstellungsleistung und die sprachliche Richtigkeit zu berücksichtigen.

Insgesamt ist bei der Bewertung zu berücksichtigen, dass alle Kompetenzbereiche des Kernlehrplans (Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz und Handlungskompetenz) Berücksichtigung finden.

Die Notenfindung hat sich darüber hinaus an den Leistungen des gesamten Halbjahres zu orientieren. Es ist nicht zulässig, am Ende des Halbjahres die Zeugnisnote maßgeblich von einer isolierten Leistung (z.B. ein Referat kurz vor den Zeugniskonferenzen) abhängig zu machen.

Die Grundsätze der Bewertung und der Leistungseinschätzung durch die Lehrerin oder den Lehrer müssen für die Schülerinnen und Schülern transparent sein. Es empfiehlt sich daher, in der Mitte eines jeden Halbjahres den Schülerinnen und Schülern Zwischennoten zu nennen.



Konzept zur Leistungsbewertung im Fach Geschichte

Sekundarstufe II

1. Rechtliche Vorgaben

- SchulG vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, § 48 *Grundsätze der Leistungsbewertung*
- APO-GOST vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (G9 alt, letztmals G9 und G8), 3. Abschnitt § 13-17 *Leistungsbewertung*
- Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium NRW Geschichte vom 17. März 1999, Kapitel 4 *Lernerfolgsüberprüfungen*, insbesondere 4.2 Beurteilungsbereich *Klausuren*; 4.3 Beurteilungsbereich *Sonstige Mitarbeit*

2. Bewertungsbereich „Klausuren“

Die Fachkonferenz Geschichte hat sich mit Beschluss vom XX darauf verständigt, die Klausuren spätestens ab der Qualifikationsphase (Q1) an dem Muster der Klausuren im Zentralabitur in Aufgabenstellung und Bewertung zu orientieren. Die Aufgabe 1 entspricht vor allem den Anforderungsbereich I (Wiedergabe und Reorganisation), die Aufgabe 2 dem Anforderungsbereich II (Erläuterung und Übertragung) und die Aufgabe 3 dem Anforderungsbereich III (Urteil und Begründung). Die Bewertung der Klausuren erfolgt dabei nach einem für die Schüler transparenten, bepunkteten Kriterienkatalog. Hinsichtlich der Aufgabenstellung ist zu berücksichtigen, dass jene Operatoren verwendet werden, die auch bei den zentralen Abiturprüfungen Anwendung finden. Wenigstens eine Klausur während der Qualifikationsphase sollte eine nichtsprachliche historische Quelle zum Thema haben. Es gelten ferner vor allem die Ausführungen in den oben zitierten Richtlinien.

In Anlehnung an die Vorgaben des Zentralabiturs werden bei einer Klausur insgesamt 100 Punkte vergeben, davon entfallen auf die Aufgaben 1-3 anteilmäßig ähnliche Punktzahlen, zusammen immer 80 Punkte. 20 Punkte entfallen auf die Darstellungsleistung (Strukturierung, Fachsprache, korrekte Nachweise, Verknüpfung von Beschreibung und Wertung, sprachliche Richtigkeit). Die Grenze zwischen Ausreichend (5 Notenpunkte) und Ausreichend minus (4 Notenpunkte) liegt bei 45 Punkten. Auch dies erfolgt in Anlehnung an die Grundsätze für die Bewertung beim Zentralabitur.

3. Anzahl der Klausuren

In der Einführungsphase werden im 1. Halbjahr zwei Klausuren geschrieben, im 2. Halbjahr eine Klausur. In der Qualifikationsphase werden von Q1.1 bis Q2.1 in den Grund- und Leistungskursen jeweils zwei Klausuren geschrieben, in Q2.2 eine Klausur. Bei der Klausur in Q2.2 werden den Schülerinnen und Schülern zwei Klausuren zur Auswahl gestellt. Im Ergänzungskurs in Q2 werden keine Klausuren geschrieben.

4. Bewertungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Hierfür können verschiedene schriftliche und mündliche Formen der Leistungsüberprüfung, die dem Kurs zu Halbjahresbeginn mitgeteilt werden, zum Tragen kommen. Dazu gehören mündliche und schriftliche Leistungen, z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Hausaufgaben, Referate, Protokolle, schriftliche Übungen. Nicht angefertigte Hausaufgaben werden in allen von den Schülern selbst zu vertretenden Fällen wie nicht erbrachte Leistungen bewertet. Es gelten ferner vor allem die Ausführungen in den oben zitierten Richtlinien.

Der Bewertungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ erfasst die Qualität und Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge, die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht erbringen. Mündliche Leistungen werden in einem fort-dauernden Prozess festgestellt. Für die Notenfindung ist es dabei von Bedeutung, ob sich die Beiträge vorwiegend im reproduktiven und reorganisatorischen oder in transfer- und problembezogenen Anforderungsbereichen bewegen. Für eine Zensur im Bereich „Gut“ oder „Sehr gut“ reicht es nicht aus, wenn die Beiträge vorwiegend reproduktiv sind. Zudem muss für diesen Zensurbereich eine beständige Beteiligung sowie eine angemessene sprachliche Darstellung vorliegen.

5. Facharbeit

Die Facharbeit ersetzt in Q1.2 eine Klausur. Eine Facharbeit hat den Schwierigkeitsgrad einer Klausur und dient dem wissenschaftspropädeutischen Lernen. Bei der Bewertung spielt auch der Entstehungsprozess der Arbeit eine Rolle (siehe schulinterne Vorgaben).

6. Wertungsverhältnis

In allen Jahrgängen der Sekundarstufe II setzt sich die Zeugnisnote zu gleichen Teilen aus den „Klausuren“ und der „Sonstigen Mitarbeit“ zusammen. Lediglich in der EPH II kann die sonstige Mitarbeit ein wenig stärker berücksichtigt werden, da hier nur eine Klausur geschrieben wird.

